

Kurztitel

Errichtung einer privilegierten österreichischen Creditanstalt

Kundmachungsorgan

RGBI. Nr. 186/1855 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 191/1999

§/Artikel/Anlage

§ 63

Inkrafttretensdatum

22.12.1855

Außerkrafttretensdatum

31.12.1999

Beachte

Zum Ende des Bezugszeitraumes vgl. § 3.

Text**§. 63.**

Die Verfälschung, sowie die Nachahmung der von der Creditsanstalt ausgestellten Urkunden von was immer für einer Art, wird mit den, gegen die Verfälschung oder Nachahmung öffentlicher Urkunden festgesetzten Strafen geahndet.